

II.

Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Auf. Januar. (Ungarn.) Konflikt der Regierung mit der sächsischen Nationaluniversität in Siebenbürgen, die sich eine Kritik der von jener verfassungswidrig gegen die freie Verfügung über ihr Vermögen durch den ihr aufgezwungenen Vorsitzenden, den magyarisierenden Hermannstädter Obergespan und Sachsengrafen Wächter, ins Werk gesetzten Vergewaltigungen erlaubt.

Die Session der Universität wird von Wächter erst auf 14 Tage vertagt und dann geschlossen. Die Versammlung protestiert gegen die Vergewaltigung fast einstimmig. Die öffentliche Meinung in Deutschland tritt für die Rechte der Sachsen, die ihr Vermögen hauptsächlich für ihr deutsches Unterrichtswesen verwenden wollen, gegen die Magyarisierungstendenzen der ungarischen Regierung laut und energisch ein. Als die ungarische Gesetzgebung im Jahr 1876 wider die fundamentalen Bestimmungen des die Union Siebenbürgens mit Ungarn regelnden Gesetzes den sächsischen Königsboden in mehrere administrativ von einander vollständig losgelöste Komitate zerstückelte, erklärte sie zugleich, das Eigentum des diesem Königsboden gehörigen sächsischen Nationalvermögens achten zu wollen, und bestimmte im XII. Gesetzartikel von 1876, daß der von den Teilen des ehemaligen Königsbodens zu wählenden sächsischen Universität die Vertretung des Eigentümers und die Verwaltung des Nationalvermögens „innerhalb der Schranken der bestehenden Stiftungen“, welche den größten Teil der Einkünfte zur Erhaltung von Schulen bestimmen, sowie mit Berücksichtigung aller Konfessionen und Nationalitäten zukomme. Das Gesetz behielt der Regierung nur die Aufsicht vor. Dieses beschränkte Aufsichtsrecht hatte nun die ungarische Regierung durch ihr Werkzeug, den verhassten Obergespan und Sachsengrafen Wächter in eine positive Verfügungsgewalt über das sächsische Nationalvermögen umgewandelt und zwar zunächst zum Schaden des deutschen Unterrichtswesens der Sachsen und mit der Tendenz einer allmählichen Magyarisierung derselben. Dies ist der Kern des Konfliktes. Das Verfahren Liszts gegen die sächsische Universität trägt ganz den Stempel jener Rücksichtslosigkeit an sich, welche so dunkle Schatten auf die den Nichtmagyaren gegenüber befolgte magyarische Politik wirft. Recht und Gesetz werden gebeugt, sobald die herrschende Partei hoffen kann, der Magyarisierung einen Schritt näher zu kommen. Die Konfiskation des sächsischen Nationalvermögens versteht dem deutschen Schulwesen der Siebenbürger Sachsen,